



Stadtgemeinde Liezen  
Rathausplatz 1  
8940 Liezen

Bearb.: Martina Höffer  
Tel.: +43 (3612) 2801-223  
Fax: +43 (3612) 2801-550  
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-127860/2026-13

Liezen, am 27.04.2026

Ggst.: Bienenkrankheiten, amerikanische Faulbrut,  
8940 Liezen,  
Maßnahmenbescheid nach Feststellung der „Amerikanischen  
Faulbrut“, *Paenibacillus larvae*,  
§ 57 AVG iVm. § 54 Tiergesundheitsgesetz 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage wird die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 27.04.2026 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen, BVBl. Nr. 12/2026, sowie die kartografisch dargestellte Sperrzone mit dem Ersuchen um ehestmöglichen Anschlag an der dortigen Amtstafel übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i. V.

Martina Höffer  
(elektronisch gefertigt)

#### Beilage

#### Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen
2. Gemeinde Ardning, Ardning 250, 8904 Ardning
3. Gemeinde Spital am Pyhrn, Stiftsplatz 7, 4582 Spital am Pyhrn
4. Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, Garnisonstraße 3, 4560 Kirchdorf an der Krems, zur eventuellen weiteren Verwendung sowie mit dem Ersuchen um Anschlag an der dortigen Amtstafel
5. Bezirkshauptmannschaft Liezen, Büro Bezirkshauptmann, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, - zur Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Liezen

8940 Liezen • Hauptplatz 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT152081509100000158 • BIC STSPAT2G

Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringen an [bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at](mailto:bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at) ersucht.

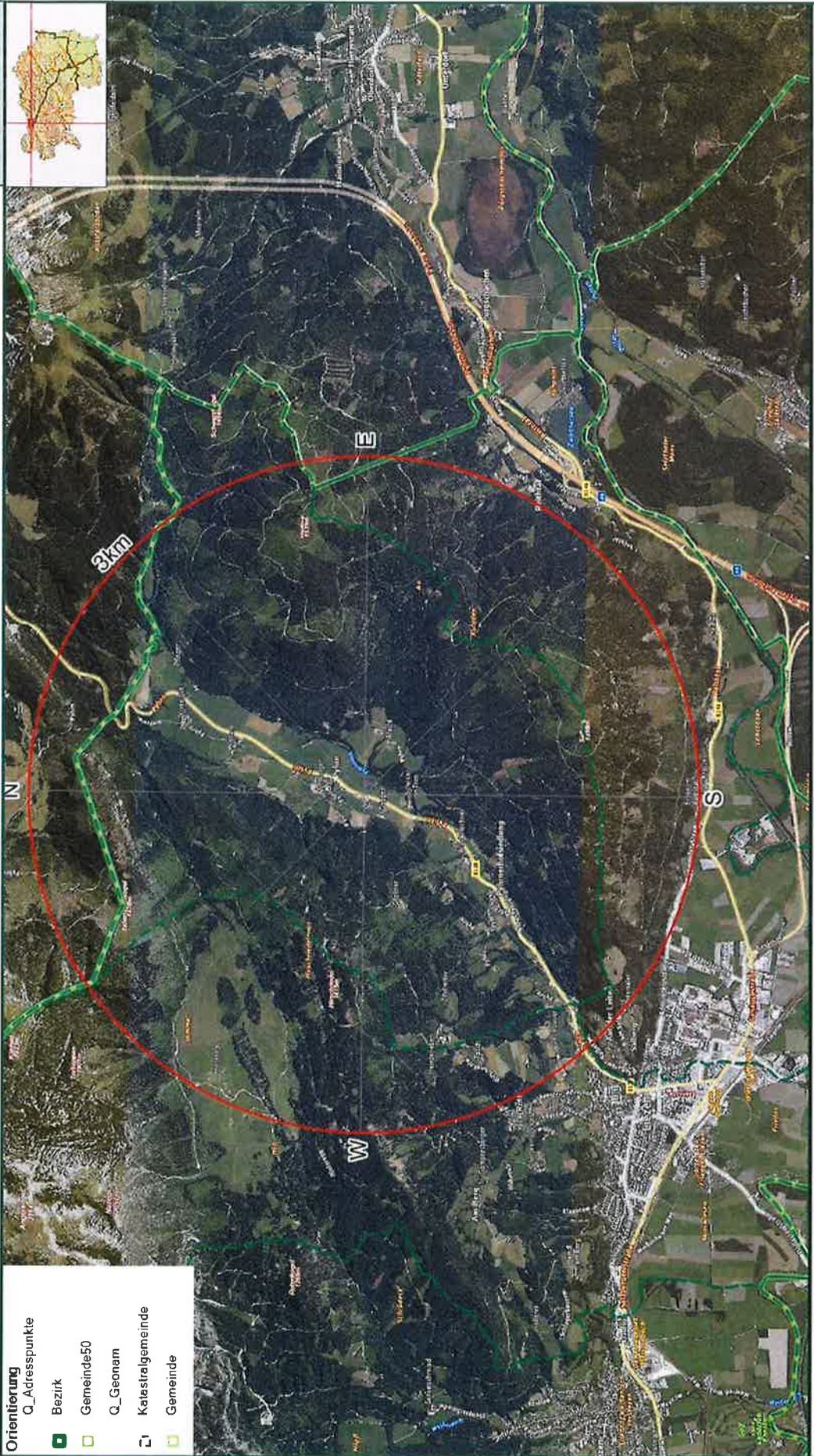
*Abgeschlagen*  
27. APR. 2026  
Abgenommen



# webGIS pro Steiermark Zone

A17 - Geoinformation  
Traubmessedorfgasse 2  
A-8010 Graz  
geoinformation@stmk.gv.at  
https://gis.stmk.gv.at

- Orientierung**
- Q\_Adresspunkte
  - Bezirk
  - Gemeinde50
  - Q\_Geonam
  - Katastralgemeinde
  - Gemeinde



Zweck: BHLI-127860/2026  
Dienststelle:  
Bearbeiter/in:  
Karte erstellt am: 27.04.2026

© GIS-Steiermark, BEV Adressregister (6008/2006)  
Keine Haftung für Verfügbarkeit, Vollständigkeit  
und Richtigkeit der Darstellung.





# Bezirks-Verordnungsblatt

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 27. April 2026

**12. Verordnung: BHLI – Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen**

## 12. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 27. April 2026 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen

Auf Grund § 52 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025, wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Einrichtung einer Zone nach Auftreten von bösartiger Faulbrut (amerikanischer Faulbrut) bei Bienen.

(2) Im Umkreis von 3 km, gerechnet ab dem Bienenstand mit dem Standort 8940 Liezen mit den Koordinaten WGS84, Länge 14,277885, Breite 47,591254, wird das Gebiet zur Zone erklärt, innerhalb derer alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des Bienenseuchengesetzes gelten.

(3) Der Plan (Anlage 1) weist die betroffene Zone im Umkreis von 3 km aus.

### § 2

#### Gebote, Beschränkungen und Verbote innerhalb der Zone

(1) Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.

(2) Alle Besitzer von Bienenvölkern haben – unter Angabe ihres Namens, Adresse und Telefonnummer – die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich der Behörde schriftlich zu melden.

(3) Bienenvölker dürfen nicht von ihrem Standort verbracht werden.

(4) Besitzer sind verpflichtet, den Organen der Behörde sowie bestellten nichtamtlichen Sachverständigen Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahmen nach dem Tiergesundheitsgesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Der Besitzer hat die von der Behörde angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf seine Kosten durchzuführen.

### § 3

#### Sanktionen

Übertretungen dieser Anordnungen werden nach § 69 Abs. 1 Ziffer 4 Tiergesundheitsgesetz, BGBl. I Nr. 53/2024, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2025, bestraft.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung, das ist der 27.04.2026, in Kraft.

**Bezirkshauptmann Groger**

**Anlage: Zone**